

ATS GesmbH & Co KG

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der ATS Gebäude- und Sicherheitstechnik GmbH ("Besteller" oder "ATS").

2. Auftragserteilung

- 2.1. Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil. Nur schriftliche mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Bestellungen sind gültig. Bestellungen können jedoch auch auf elektronischem Wege mittels EDI-Anbindung erfolgen, vorausgesetzt, dies wurde vorher ausdrücklich zwischen ATS und dem Auftragnehmer ("AN") vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie von ATS (Besteller) schriftlich bestätigt werden.
- 2.2. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den AN bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von ATS.

3. Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des AN

- 3.1. Die Annahme des Auftrages ist ATS umgehend zu bestätigen. Eine entsprechende Bestätigung kann auch auf elektronischem Wege mittels EDI-Anbindung erfolgen, vorausgesetzt, dies wurde vorher ausdrücklich zwischen ATS und dem AN vereinbart. ATS behält sich den kostenlosen Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Bestellung bei ATS eingelangt ist. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 3.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. ATS ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn ATS ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als solche Zustimmung.
- 3.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Geltung, sofern sie von ATS nicht schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von ATS auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.
- 3.4. Allfällige mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäftsbedingungen des AN oder seiner Subunternehmer gelten mangels einer vorherigen besonderen schriftlichen Anerkennung von ATS insbesondere auch dann nicht, wenn von ATS oder ihr zurechenbaren Dritten (z.B. Mitarbeitern, Konsulenten, Kunden von ATS) ein darin vorgesehene vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird.

4. Lieferfrist, Verzugsfolgen

- 4.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von ATS angegebenen Bestimmungsort ("Verwendungsstelle"), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der AN ATS unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung von ATS einzuholen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies von ATS ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
- 4.2. ATS ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. ATS behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. ATS ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von ATS vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- 4.3. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des AN abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist ATS berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.
- 4.4. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich ATS vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten zuzurechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. ATS trägt bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.
- 4.5. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN oder bei einer Änderung von dessen Eigentümerstruktur, ist ATS unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN ist verpflichtet, ATS über derartige Umstände sofort zu informieren.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang, Exportkontrolle

- 5.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme bei der "Verwendungsstelle" durch ATS über. Es gilt DDP „Verwendungsstelle“, wobei bei Lieferung auf Baustellen oder direkt an Dritte die Abladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt.
- 5.2. Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch ATS gestattet. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und dem vollständigen Bestellkennzeichen beizugeben.

- 5.3. Sämtliche von ATS gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird von ATS keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhte Kosten vom AN zu tragen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom AN zu tragen. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestelldaten, behält sich ATS vor, die Kosten und Gefahr der AN zu verweigern.
- 5.4. Der AN hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT nicht der AN, sondern ATS oder ein dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 5.5. Der AN hat ATS so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die ATS zur Einhaltung des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende „EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN“:
 - die Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern;
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
 - das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und,
 - sofern von ATS angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen AN) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen AN)
- 5.6. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS hat der AN die EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die ATS aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN entstehen.
- 5.7. Direktlieferungen an Kunden von ATS haben gegebenenfalls mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von ATS zu erfolgen. von den Lieferpapieren ist ATS eine Kopie zu überlassen.
- 5.8. Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.
- 5.9. Soweit sich der Preis "ausschließlich Verpackung" versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels speziellerer Vereinbarung ist der Wert von von ATS rückgestellten wieder verwendbaren Verpackungen vom AN zu vergüten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.

6. Sistierung, Stornierung

- 6.1. ATS behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der AN ATS die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom AN gefordert werden. Im Falle einer kürzeren Dauer und im Falle einer längeren Dauer für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der AN keine Forderungen geltend machen.
- 6.2. ATS behält sich vor, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AN lediglich berechtigt, seine sämtlichen bis zum Tag des Rücktritts nachweislich erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen.

7. Rechnung, Aufrechnung

- 7.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an ATS zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von ATS bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.
- 7.2. ATS behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- 7.3. Der AN ist gegenüber ATS nicht zur Aufrechnung berechtigt.

8. Zahlung

- 8.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von ATS vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von ATS innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von x0 Tagen netto. Bis zur Behebung von Mängeln kann ATS die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann ATS einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10x des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf ATS zustehende Rechte. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages an die Bank von ATS spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen.

9. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Produkthaftung, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung

- 9.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf ATS zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von ATS sind keine Erklärungen von ATS über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 9.2. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in ungemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von ATS oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird ATS dem AN so rasch als möglich anzeigen. Eine Rügepflicht von ATS gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.
- 9.3. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der "Verwendungsstelle", für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen ATS unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von ATS zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch ATS.
- 9.4. Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software oder Dokumentationsleistungen und im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.
- 9.5. ATS stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs 2 ABGB.
- 9.6. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.
- 9.7. Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von ATS entweder unverzüglich frei "Verwendungsstelle" zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. ATS ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind ATS jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln behält sich ATS vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind ATS auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.
- 9.8. Der AN hat ATS bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN ATS bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, ATS alle Kosten zu ersetzen, die ATS aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung ATS einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.
- 9.9. Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage ATS den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie ATS zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9.10. Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend der EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN ATS über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch ATS zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für ATS notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteilisten etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch von ATS auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften- und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen von ATS auch in anderen Sprachen auszufertigen.
- 9.11. ATS behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des AN durchzuführen. Der AN wird ATS die Kosten des Auditors ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.

10. Materialbestellungen

10.1. Materialbestellungen bleiben im Eigentum von ATS und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von ATS zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von ATS zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Bestellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

11. Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

11.1. Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar. Hat der AN Software zuliefern, die nicht individuell für ATS entwickelt wurde, räumt der AN ATS ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für ATS entwickelter Software räumt der AN ATS ein exklusives, auch den AN selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der AN wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird er einen Datenträger, der auf dem System von ATS gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an ATS übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der Auftragnehmer ATS vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und/oder der von ATS sonst gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

11.3. Individuell für ATS erstellte Software wird, wenn sie den vereinbarten Pflichtenheft entspricht, mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokolls ausdrücklich abgenommen. Allfällige durch den AN durchzuführende Nachbesserungen werden darin ebenfalls erfasst. Sollte ATS binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft durch den AN keine Abnahme durchführen oder eine solche unberechtigt verweigern, so gilt die erstellte Software als abgenommen, sobald sie in einem kostenlosen Probebetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch ATS oder - im Fall der Weitergabe - durch den Endkunden von ATS zu laufen.

11.4. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist ATS alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, ATS für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.

12. Besondere Bestimmungen für Planungsleistungen

12.1. Sämtliche Unterlagen, wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Modelle gehen ins Eigentum von ATS über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, und sind ATS auf deren Verlangen herauszugeben. Der AN räumt ATS exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch das unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht und die ebensolche Werknutzungsbeurteilung an den aus dieser Beauftragung entstehenden Werken ein. ATS ist demgemäß berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des AN durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

13. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehelfe, Genehmigungen

13.1. Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Von ATS zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum von ATS und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch ATS weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von ATS angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von ATS über.

13.2. Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinn sind in geeigneter Weise als Eigentum von ATS zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls Instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann ATS überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.

13.3. Der AN erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu halten und wird ATS auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

14. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel

14.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die „Verwendungsstelle“, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

14.2. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

14.3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Handelsgericht Wien berufen. ATS ist jedoch berechtigt, den AN auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.

14.4. Der AN hat ATS jedenfalls sämtliche Kosten ihrer Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteivertreter von ATS und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.

14.5. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

14.6. Die Vertragserfüllung seitens ATS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

- 15.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über ATS oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der AN die von ihm in Erfüllung des Auftrages von ATS erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 15.2. Gleiches gilt für ATS oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BankwesenG oder § 48a Börsen u. dgl., die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag von ATS zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis nach §15 DatenschutzG einzuhalten und seinedamit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 15.3. Die Daten des AN (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet.